

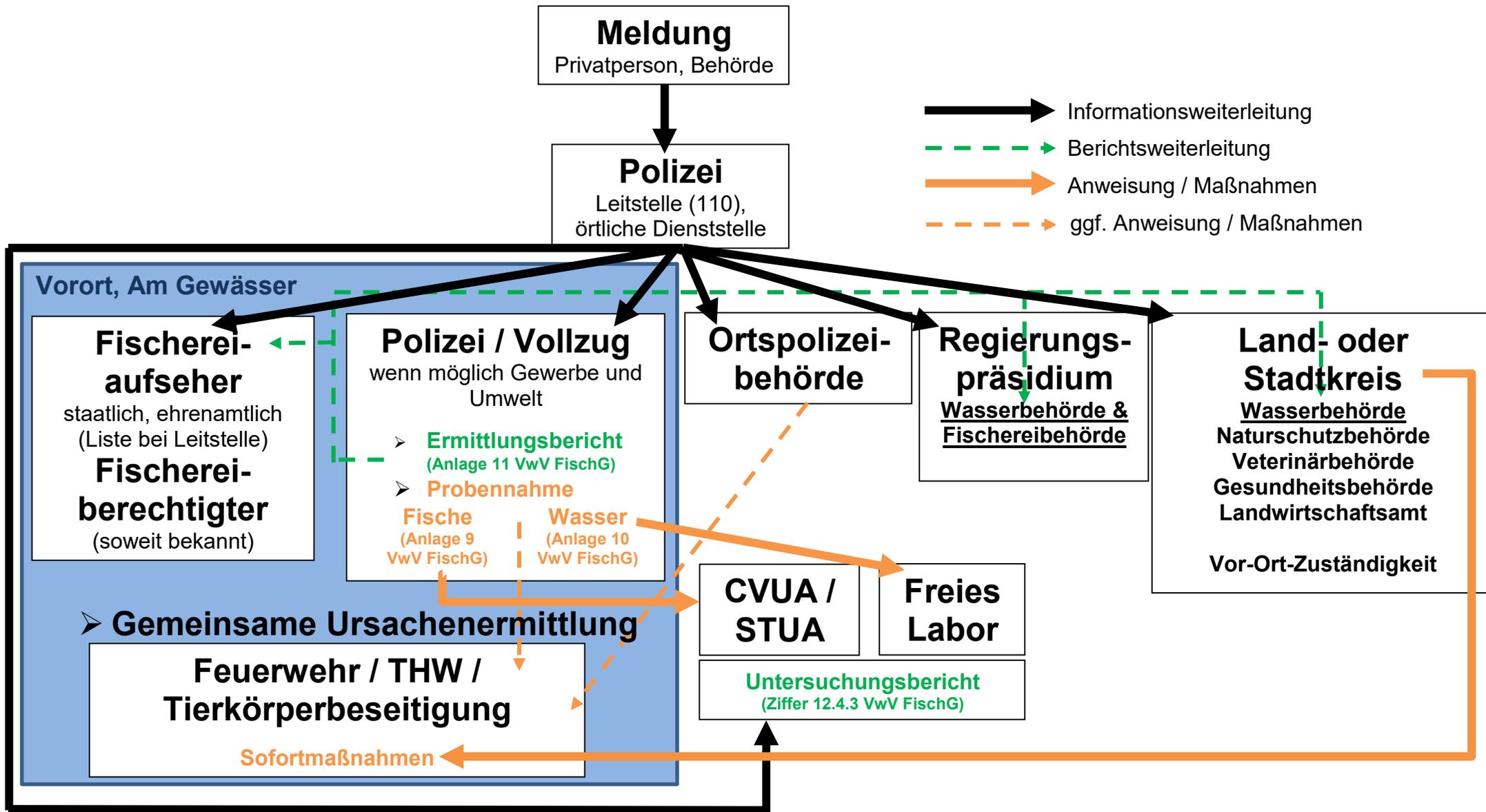
# Alarmplan Fischsterben:

**Zum Vorgehen bei Fischsterben** nach VwV FischG Punkt 12

(siehe auch **Workflow Fischsterben**)

- Meldung über Fischsterben geht bei Leitstelle ein (110 oder örtlicher Dienststelle)
  
- Unverzüglich melden bei:
  - Polizeivollzugsdienst
  - Ortpolizeibehörde,
  - zuständigem Fischereiaufseher (siehe **Liste Fischerei**),
  - zuständigem Landratsamt (Untere Wasserbehörde)
  - zuständigem Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde, siehe **Liste Fischerei**)
  
- Der Polizeivollzugsdienst ist zuständig für die Durchführung der polizeilichen Ermittlung und Beweissicherung, ggf. unterstützt durch Fachkräfte der Behörden:
  - Gewässer stromauf und –abwärts begehen nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiaufsehers und des Fischereiberechtigten (soweit bekannt)
  - Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Untere Wasserbehörde zuzuziehen, es sind Proben von Wasser und Fischen zu entnehmen
  - Fische werden an zuständiges CVUA / STUA-DZ geschickt (Vorgehen nach Anlage 9 VwV FischG).
  - Wasserproben (mind. 3 Liter in geschlossenen Flaschen) an ein geeignetes Labor zur chemischen Analyse (Vorgehen nach Anlage 10 VwV FischG)
  - Es ist ein Ermittlungsbericht zu verfassen (Vorgehen nach Anlage 11 VwV FischG), dieser muss verschickt werden an: Fischereiaufseher, Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde) und Landratsamt (Untere Wasserbehörde).

# Workflow Fischsterben



Rechtsgrundlagen:  
Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)  
Verwaltungsvorschrift (VwV FischG)